

79. Zur Haftung geselliger, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Vereine für die Rückgewähr der von ihren Mitgliedern im Garderoberaum des Vereinsgebäudes abgelegten Sachen.

VII Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1921 i. S. S. (Kl.) w. Kasino in E. (Bekl.). VII 271/21.

I. Landgericht Elberfeld. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist Mitglied des beklagten Kasinos. Am 8. November 1919 besuchte er abends etwa um 7 Uhr dessen Gesellschaftsräume, wobei er im Vorzimmer, wo sich die Garderobe befindet, seinen Pelzmantel im Werte von angeblich 25 000 M ablegte. Als er gegen 7 Uhr 45 Minuten den Heimweg antreten wollte, stellte sich heraus, daß der Mantel inzwischen gestohlen war. Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz und hat zunächst einen Teilbetrag von 5000 M eingeklagt. Das Landgericht gab dem Anspruche statt. Auf Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Unzweifelhaft ist die beklagte Kasinogesellschaft im Gegensatz zu den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts auf eine unbestimmte Anzahl und einen Wechsel ihrer Mitglieder angelegt und daher im Rechtssinne als ein Verein anzusehen. Wie aus der unstrittigen Tatsache, daß diesem Kasino durch königliche Verordnung juristische Persönlichkeit verliehen ist, mit Sicherheit gefolgert werden darf, hat der Verein schon zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden. Ältere landesgesetzliche Vorschriften, die deshalb nach Art. 82 GG. 3. BGB. für die Verfassung des Vereins hätten maßgeblich bleiben können, kommen indes für den hier erheblichen Bereich des ehemals rheinisch-französischen Rechts nicht in Frage. Darum sind mit den Vorinstanzen die hier streitigen Rechtsbeziehungen an der Hand von Grundsätzen zu beurteilen, die sich dem im allgemeinen geltenden deutschen bürgerlichen Recht entnehmen lassen (vgl. übrigens Art. 123 GG. 3. BGB.).

Der Streit der Parteien betrifft Verhältnisse des inneren Vereinslebens, zu deren Regelung in erster Reihe der Verein selbst berufen

war. Sein Klubhaus enthielt und enthält ein Vorzimmer, das den Vereinsmitgliedern bei Besuch der Gesellschaftsräume als Garderoberraum zur Ablegung der Überkleider bereit gestellt ist. Das ist eine in Gebäuden von Kasinogesellschaften übliche Einrichtung, darauf abzielend, die Vereinsmitglieder während ihres Aufenthaltes in den Gesellschaftsräumen der Sorge um ihre Überkleider zu entheben. Zur gehörigen Erfüllung des Zwecks bedarf es noch näherer Anordnungen, namentlich wegen der Überwachung der Kleiderablage, und diese können durch die Satzung, die grundlegende Organisation des Vereins, oder durch die Mitgliederversammlung, das oberste Vereinsorgan, oder auch durch den Vorstand, das ständige geschäftsführende Organ (vgl. §§ 25, 32, 26 BGB.), getroffen worden. Dem beklagten Verein war der Punkt durch die Satzung nicht geregelt, und die Ungelegenheit, wie das Berufungsurteil darlegt, in folgender Weise geordnet. In der Zeit vor dem Kriege war ein Pförtner angestellt, der die Garderobe bewachte. Darauf war dort ein Kriegsbeschädigter anwesend, der beim Anziehen und Ablegen der Kleider behilflich war. Später, nach Angabe des Klägers im Sommer 1919, nach Angabe des Beklagten im Jahre 1916, erließ der Vorstand dem Oekonom die diesem solange auferlegte Pflicht, einen Pförtner anzustellen. Zu der Zeit, als sich der Diebstahl ereignete, war nur die Aufwärterin E. zeitweise in der Garderobe anwesend. Wegen ihrer anderweitigen Dienstpflichten als Aufwärterin konnte sie nicht ständig in der Garderobe verweilen. Wegen der Legitimation des Vorstandes, in solcher Weise die Verhältnisse der Kleiderablage zu regeln, sind durchgreifende Bedenken nicht geltend gemacht und auch diesseits nicht zu erheben.

Auf der so gegebenen sachlichen Grundlage prüft das Berufungsurteil, ob in bezug auf den abhanden gekommenen Mantel des Klägers zwischen den Parteien stillschweigend durch schlüssiges Verhalten ein besonderer Verwahrungsvertrag zustande gebracht war. Das Urteil verneint die Frage in der Ermägung, unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, sei von Seiten des Beklagten nicht ohne weiteres der Wille kundgegeben, die im Garderoberraum abgelegten Kleidungsstücke in Obhut und Verwahrung zu nehmen, und habe auch eine Übernahme des Besitzes am Mantel des Klägers durch den Beklagten, wie sie der § 688 BGB. vorschreibt, nicht stattgefunden. Insofern bietet die Urteilsbegründung keinen Anlaß zu durchschlagenden rechtlichen Bedenken. Es rechtfertigt sich deshalb, das Vorliegen eines selbständigen Verwahrungsvertrages und eine Haftung des Beklagten für den entstandenen Schaden, die sich aus einem solchen Vertrage herleiten ließe, zu verneinen.

Sodann untersucht das Berufungsurteil, ob aus dem Gesellschaftsvertrag — womit das dem Personenrecht angehörende Rechtsgefchäft

der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes gemeint ist (vgl. R.G.Z. Bd. 100 S. 1) — die Nebenverpflichtung des beklagten Vereins, die der vorliegenden Erfaßklage als Stütze dienen könnte, abzuleiten ist, für die sichere Aufbewahrung der im Garderobezimmer abgelegten Überkleider seiner Mitglieder zu sorgen. Auch diese Frage verneint das Urteil, und zwar mit der des näheren begründeten Erwägung, die zur Zeit des Diebstahls bestehende Einrichtung habe, worüber auch der Kläger nicht in Zweifel gewesen sei, eine genügende Bewachung der Garderobe nicht gewährleistet, die Vereinsmitglieder hätten mit der vorhandenen, der Säkung nicht widersprechenden Einrichtung rechnen müssen, so wie sie war, es sei ihre Sache gewesen, zu prüfen, ob sie ihnen „zur eigenen Aufbewahrung“ der abgelegten Überkleider genüge. Der hiermit ange deutete Teil der Urteilsbegründung muß jedoch im wesentlichen Einklang mit Ausführungen der Revision rechtlich beanstandet werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß, wie schon bemerkt wurde, der Verein durch Bereitstellung eines Garderobezimmers seinen Mitgliedern während des Besuchs der Gesellschaftsräume des Klubhauses die Sorge um ihre Überkleider abnahm. Wenn der den abgelegten Überkleidern gewährte Schutz eine Abschwächung dadurch erfuhr, daß eine persönliche Aufsicht nicht mehr ständig durch einen mit der Bewachung beauftragten Angestellten stattfand, sondern nur noch zeitweilig durch die Aufwarterin, die auch andere Obliegenheiten hatte, so ging das in erster Linie nicht die Mitglieder, sondern den Verein selbst an. Es war Sache der Vereinsorgane, einer sich daraus ergebenden Erhöhung der Gefahr des Abhandenkommens von Kleidungsstücken durch geeignete Vorkehrungen entgegenzuwirken. Mittel dazu hätten sich, wie man annehmen darf, finden lassen. So würde schon eine Anordnung und deren Durchführung, daß die Aufwarterin für die Zeiten, wo sie den Garderoberaum unbeaufsichtigt lassen mußte, die äußere Zugangstür von innen abschloß, vermutlich kaum minderen Schutz wie eine persönliche Überwachung geboten haben. In der früheren Zeit, wo die Garderobe durch Angestellte des Vereins ständig bewacht wurde, konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß als vereinsrechtliche Nebenverpflichtung eine Haftung des Vereins für Rückgewähr der im Garderoberaum abgelegten Überkleider oder für Schadenersatz bestand. Solange nicht nach Abschwächung der persönlichen Überwachung die Vereinsorgane dazu schritten, durch ausdrückliche Bekanntgabe an die Mitglieder eine Haftung des Vereins für den Verlust von Garderobe auszuschließen, durften die Mitglieder darauf rechnen und vertrauen, daß an dem früheren Haftungsverhältnisse nichts geändert war. Soweit sie überhaupt wußten, daß der den abgelegten Kleidungsstücken im Aufbewahrungsraum gewährte Schutz tatsächlich erheblich gemindert

war, durften sie annehmen, der Verein wolle die damit verknüpfte Erhöhung der Schadensgefahr selbst tragen. In der Vorinstanz haben die Parteien darüber gestritten, ob es im C. er Kasino üblich geworden war, die Überkleider mit in die Klubräume zu nehmen. Das angefochtene Urteil entscheidet den Punkt nicht, legt aber in einem dem Kläger ungünstigen Sinne Gewicht darauf, daß den Mitgliedern solche Mitnahme frei gestanden habe. Hiermit wird das Urteil den Sachverhältnissen nicht gerecht. Es kann nicht als verkehrszüblig gelten, daß die Mitglieder eines zur Pflege guter und in angemessenen Formen gehaltener Geselligkeit bestehenden Kasinos die Gesellschaftsräume mit Überkleidern und bei ungünstiger Witterung etwa auch mit Überschuhen und Schirmen betreten und solche Sachen dort ablegen. Soweit es im C. er Kasino tatsächlich zu solcher Übung gekommen sein sollte, wäre dies aus der Befürchtung von Verlusten zu erklären, ohne daß darum bis zu der am 8. November 1919 noch nicht erfolgten ausdrücklichen Ausschließung einer Haftung des Vereins für Abhandenkommen von Garderobe den Mitgliedern, welche die Kleiderablage im Garderoberraum benutzten, anzufinnen gewesen wäre, hiervon Abstand zu nehmen. Hilfsweise unterstellt auch das Berufungsurteil, daß eine Mitnahme der Mäntel in die Gesellschaftsräume nicht angängig gewesen wäre, und ermägt für diesen Fall, es wäre dann, vorbehaltlich des statutenmäßigen Rechts, auf Abänderung in der Generalversammlung zu bringen, immer noch Sache der Mitglieder gewesen zu prüfen, ob sie, was in ihrem freien Belieben stand, unter diesen Umständen den Klub weiter besuchen wollten oder nicht. Hiermit ist bei dem Versuche, die dem Kläger ungünstige Entscheidung zu rechtfertigen, den Vereinsmitgliedern zugemutet, auf das hauptsächlichste aus der Mitgliedschaft fließende Vertrecht des Besuchs der Klubräume zu verzichten. Diese Zumutung widerspricht aber dem ganzen Wesen des inneren Vereinsverhältnisses, während sie von dem Ausgangspunkte des Berufungsurteils aus, daß die Sorge und Haftung für die abgelegten Überkleider lediglich Sache der Vereinsmitglieder war, nicht als unschlüssige Folgerung erscheint. Dies bietet einen mittelbaren Gegengrund gegen die Grundauffassung des Berufungsrichters.

Hiernach war, ohne daß zurzeit auf weitere Streitpunkte einzugehen wäre, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.